

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 24 (1951)

Heft: 3

Artikel: Die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis

Autor: Oesch, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis

Von Fürsprecher W. Oesch, Bern

Der Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949, der Bundesratsbeschluss vom 22. August 1949 und die Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 27. August 1949 über die Verwaltung der Schweiz. Armee, zusammengefasst Verwaltungsreglement der Armee genannt, sind am 1. Januar 1950 in Kraft getreten.

Die Kompliziertheit des heutigen militärischen Dienstbetriebes und die weitgehende Motorisierung der Armee bringen zwangsläufig ein starkes Anwachsen der Verantwortlichkeitsfälle mit sich. Es rechtfertigt sich deshalb, einige wichtige Fragen auf diesem Gebiete nachfolgend zusammenfassend zu behandeln.

Die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis wird im Titel XI des oben erwähnten Beschlusses der Bundesversammlung, und zwar in den Art. 114 bis und mit 124, geregelt. Dieser Titel ist in drei Abschnitte unterteilt, wovon der erste in den Art. 114 bis und mit 118 die allgemeinen Bestimmungen enthält, der zweite besondere Bestimmungen in den Art. 119 bis und mit 122 aufstellt, und der dritte in den Art. 123 und 124 die Zuständigkeit regelt.

Die nachfolgenden Ausführungen halten sich im wesentlichen an diese gesetzliche Einteilung.

I. ALLGEMEINES

1. Umschreibung der Haftung

Art. 114 bezeichnet in Al. 1 als dem Bund gegenüber schadenersatzpflichtig:

„Wer unter Missachtung von Vorschriften, die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen, vorsätzlich oder fahrlässig dem Bunde Schaden zufügt, ist schadenersatzpflichtig.“

Al. 2 behält die disziplinarische oder strafrechtliche Ahndung vor und Al. 3 den Rückgriff der Militärversicherung auf den Dritten, der eine Krankheit oder einen Unfall verschuldet hat.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die Behandlung des Al. 1.

a) Welche Personen sind haftbar?

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass gemäss Art. 114 derjenige haftbar ist, der in einem militärischen Dienstverhältnis zum Bund steht und während des Bestehens dieses Verhältnisses dem Bund schuldhafterweise Schaden zufügt. Dagegen haftet dem Bund gegenüber der Beamte oder Angestellte der Militärverwaltung oder von Militärbetrieben, der in dieser Eigenschaft einen Schaden verschuldet hat, nicht gemäss dem Verwaltungsreglement, sondern dessen Haftung beurteilt sich nach dem Beamtengesetz. Diese Abgrenzung ist wichtig, da sie hie und da übersehen wird. Wenn also z. B. ein Zeughausverwalter das ihm anvertraute Fahrzeug anlässlich einer Fahrt beschädigt, die er als Zeughausverwalter, aber nicht im Militärdienst stehend, unternimmt, so haftet er nicht gemäss Verwaltungsreglement. Die Frage, ob und wie weit er für den Unfall haftet, ist nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis des Bundesbeamten zu beurteilen. Deshalb ist

auch nicht etwa die Rekurskommission der Eidg. Finanzverwaltung zuständig, einen derartigen Fall ober- und letztinstanzlich zu beurteilen. Urteils-Instanz ist vielmehr das Schweiz. Bundesgericht, und zwar gemäss Art. 110 des Organisationsgesetzes. Bestreitet der Beamte seine Haftbarkeit, so ist er vor dem Bundesgericht einzuklagen; es handelt sich dann um eine Streitigkeit aus dem Beamtenverhältnis. Über einen Ausnahmefall (Instruktorenwagen), bei dem die Rekurskommission zuständig ist, obwohl der Schaden nicht während des militärischen Dienstverhältnisses verschuldet worden ist, wird unter dem Abschnitt „Zuständigkeit“ die Rede sein.

b) Natur der Haftung.

Es handelt sich bei der Verantwortlichkeit aus dem militärischen Dienstverhältnis immer um eine Verschuldenschaft, und nicht etwa um eine Kausalhaftung. Schon unter der Herrschaft des früher geltenden Rechtes musste die Rekurskommission mehrfach feststellen, dass der gelegentlich von Dienstabteilungen eingenommene Standpunkt, es handle sich um eine Kausalhaftung, unrichtig sei. Daran hat auch das neue Recht nichts geändert.

Auch nach dem neuen Recht ist der Wehrmann dem Bunde gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn er schuldhaft, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, den Schaden verursacht hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass nach dem neuen Recht der Wehrmann in einigen Fällen, von denen noch die Rede sein wird, beweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft. Dies bedeutet in den betreffenden Fällen eine Umkehr der üblichen Beweislast, nicht aber ein Abgehen vom Grundsatz, dass die Schadenersatzpflicht nur bei Verschulden vorhanden ist.

Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch des Bundes ist ferner, dass Vorschriften, die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen, schuldhaft verletzt worden sind, und dass dadurch dem Bunde Schaden entstanden ist.

2. Sinngemässe Anwendung einiger Bestimmungen des Obligationenrechts.

Schon unter der Herrschaft des früheren Rechtes hat die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung gewisse Bestimmungen des Obligationenrechtes als subsidiäres öffentliches Recht sinngemäss angewandt. Diese Praxis ist nun gesetzlich sanktioniert, indem Art. 117 Al. 1 vorschreibt, dass bei der Festsetzung der Entschädigungen die Art. 42, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Schweiz. Obligationenrechtes sinngemäss Anwendung finden sollen. Diese Bestimmung ist ausserordentlich wichtig.

Art. 42 des Schweiz. Obligationenrechtes enthält zwei wichtige Grundsätze, nämlich:

Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.

Somit hat der Bund nachzuweisen, dass und welcher Schaden ihm durch das schuldhafte Verhalten des Wehrmannes entstanden ist. Dieser Grundsatz gilt auch da, wo die Beweislast für das Nichtverschulden dem Wehrmann obliegt. Der Bund ist also auch in diesen Fällen dafür beweispflichtig, dass und welcher Schaden ihm entstanden ist.

Al. 2 von Art. 42 sieht vor, dass der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Verlauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen sei. Die erstinstanzlich entscheidenden Dienstabteilungen und die oberinstanzlich entscheidende Rekurskommission werden diese Bestimmungen des Obligationenrechtes berücksichtigen müssen.

Art. 43, Abs. 1 Obligationenrecht sieht vor, dass bei der Bemessung der Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden die gesamten Umstände des Falles und die Grösse des Verschuldens zu würdigen seien. Damit ist gesagt, dass, wer einen Schaden bloss leicht fahrlässig verursacht, nicht im gleichen Umfange dafür aufzukommen hat wie derjenige, der ihn grob fahrlässig oder gar vorsätzlich herbeiführt. Der Hinweis auf Art. 43 Obligationenrecht gestattet der urteilenden Instanz, den Umfang der Haftung dem einzelnen Fall anzupassen und je nach dem Verschulden abzustufen. Auch der Hinweis, dass sämtliche Umstände zu würdigen seien, ist wichtig. Wer eine sehr komplizierte Sachlage, die besondere Gefahren in sich trägt, einfach nicht zu meistern versteht, haftet nicht im gleichen Umfange wie derjenige, der einen leicht vermeidbaren Schaden verschuldet.

Art. 44 Abs. 1 Obligationenrecht enthält zwei sehr wichtige Bestimmungen zu Gunsten des haftbaren Wehrmannes. Der Richter kann nämlich die Ersatzpflicht dann ermässigen oder sogar von ihr entbinden, wenn:

Der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt hat;
oder wenn, was praktisch wichtiger ist:

Umstände, für die der Geschädigte einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonstwie erschwert haben.

Derartige Umstände müssen bei der Beurteilung der Schadenersatzpflicht berücksichtigt werden. Namentlich wird der Fall zu berücksichtigen sein, in welchem die Militärverwaltung oder militärische Stellen schuldhafterweise den eingetretenen Schaden verschlimmert. Man denke z. B. an einen Fall, in welchem die Reparatur eines beschädigten Fahrzeuges nicht rechtzeitig vorgenommen wird, so dass sich deswegen der Schaden vergrössert, oder den Fall, in welchem unnötigerweise befohlen wird, ein beschädigtes Fahrzeug weiter zu benutzen, so dass infolgedessen der Schaden verschlimmert wird. Oder man denke an den Fall, in welchem ein von einem Wehrmann schuldhaft verletztes Militärpferd infolge Nachlässigkeit von Dienststellen nicht rechtzeitig, oder wo es tierärztlich unrichtig behandelt wird. In derartigen Fällen kann natürlich der Wehrmann für die nicht von ihm verursachte Verschlimmerung des Schadens auch nicht haftbar gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der sinngemässen Anwendung des Obligationenrechtes enthält Art. 117 Al. 2 folgende wichtige Bestimmungen:

Einmal soll bei der Beurteilung der Haftungsfrage die Art des Dienstes berücksichtigt werden. Es ist also beispielsweise einer dienstlich verursachten ausserordentlichen Übermüdung oder einer dienstlich geschaffenen besonders gefähr-

lichen Sachlage Rechnung zu tragen. Man wird einen Motorfahrzeugunfall, der sich in einer ganz besonders kritischen Manöver-Kampflage ereignet, nicht gleich behandeln können, wie einen Unfall, der sich bei einer gewöhnlichen Dienstfahrt ereignet. So hat z. B. die Rekurskommission bei ganz bestimmten kritischen Manöver-Situationen trotz Vorhandenseins eines ganz leichten Verschuldens des Wehrmannes von einer Schadenbeteiligung auch schon abgesehen. Der gleiche Verkehrsunfall, der sich bei einer sehr kritischen Manöver-Situation fast zwangsläufig ergibt, ist beispielsweise bei einer gewöhnlichen Dislokationsfahrt ohne weiteres vermeidbar. Es wäre deshalb ungerecht, Unfälle, die sich unter ganz verschiedenen Umständen abspielen, einfach schematisch gleich zu behandeln.

Art. 117 Al. 2 sieht ferner vor, dass auch die militärische Führung des Wehrmannes zu berücksichtigen sei. Man wird sich bei der Bemessung des Grades der Haftbarkeit bei einem zuverlässigen und diensteifrigen Wehrmann mehr Zurückhaltung auferlegen müssen, als bei einem schlecht qualifizierten Wehrmann, der nach seiner militärischen Führung als nicht verantwortungsbewusst erscheint.

Endlich enthält Art. 117 Al. 2 auch noch die sehr wichtige Bestimmung, dass auf die finanziellen Verhältnisse des Wehrmannes Rücksicht zu nehmen sei. Man soll den Wehrmann namentlich dann, wenn er einen Unfall nur leichtfahrlässigerweise verschuldet hat, nicht durch die Haftbarmachung wirtschaftlich vernichten, oder seine wirtschaftliche Lage allzu sehr erschweren. Die urteilenden Instanzen werden somit jeweilen auch Erhebungen über die finanzielle Lage, das Einkommen, Vermögen und über die Familienlasten des haftbaren Wehrmannes machen müssen. Dies ist namentlich dann angezeigt, wenn bei verhältnismässig leichtem Verschulden ein unverhältnismässig grosser Schaden entstanden ist, wie dies insbesondere bei Flugzeug- oder Motorfahrzeug-Unfällen vorkommt.

3. Verjährung.

Das bisherige Gesetz enthielt keinerlei Bestimmungen über die Verjährung des Anspruches des Bundes gegenüber dem ersatzpflichtigen Wehrmann. Da eine positive gesetzliche Bestimmung fehlte, verjährte der Anspruch des Bundes gemäss dem öffentlichen Recht des Bundes überhaupt nicht. Grundsätzlich konnte ein Wehrmann somit noch nach Jahren auch für geringfügige Schäden verantwortlich gemacht werden. In solchen Fällen war oft eine Abklärung des Tatbestandes und namentlich der Verschuldensfrage unmöglich, sei es weil sich die Augenzeugen nicht mehr an den Vorfall erinnerten, oder nicht mehr auffindbar waren, oder dass sachbezügliche Akten nicht mehr beigebracht werden konnten.

Mit Recht ist deshalb in Art. 118 nun eine Verjährungsbestimmung eingeführt worden. Der Anspruch des Bundes verjährt nunmehr gemäss Art. 118 binnen eines Jahres seit dem Eintritt des Schadens, nicht etwa erst seit der Entdeckung des Schadens, durch die Verwaltungsorgane oder durch die Truppe. Die Verwaltung wird deshalb gut daran tun, soweit möglich zweckdienliche Anordnungen zu treffen, damit allfällige Haftungsfälle möglichst bald aufgedeckt werden können.

Eine längere Verjährung als die einjährige tritt da ein, wo sich der Anspruch des Bundes aus einer strafbaren Handlung herleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt. In diesen Fällen gilt die strafrechtliche Verjährungsvorschrift auch für die Verjährung des Schadenersatzanspruches des Bundes.

Art. 118 sagt nicht, durch welche Vorkehren die Verjährung unterbrochen wird. Vernünftigerweise wird angenommen werden müssen, dass die Frist auf jeden Fall dann als eingehalten gilt, wenn der fehlbare Wehrmann binnen Jahresfrist zur Schadendeckung aufgefordert wird. Diese Aufforderung muss als eine Geltendmachung des Anspruches angesehen werden. Es braucht also nicht schon binnen Jahresfrist ein rekursfähiger erstinstanzlicher Entscheid ergangen zu sein.

Art. 118 äussert sich ferner nicht darüber, ob der Anspruch des Bundes auch dann binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Schadens verjährt, wenn die Person des Täters erst nach Ablauf eines Jahres festgestellt werden kann. Die richterliche Praxis wird hier feststellen müssen, ob die einjährige Verjährung auch in diesem Falle einzutreten hat, oder ob allenfalls eine Gesetzeslücke anzunehmen ist.

4. Regressforderungen.

Art. 115 befasst sich mit dem Rückgriffsrecht des Bundes auf den Fehlbaren in denjenigen Fällen, in welchen einem Dritten Schaden zugefügt worden ist, für den der Bund primär haftet. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Schadenfälle gemäss Art. 27 und 28 MO.

Der Bund hat einen Rückgriff auf den Fehlbaren. Es handelt sich also auch hier, soweit es den Regressanspruch des Bundes betrifft, um eine Verschuldenshaftung, und nicht um eine Kausalhaftung. Diese Feststellung ist wichtig, weil im Gegensatz dazu die Haftung des Bundes gegenüber dem Drittschädigten eine Gefährdungshaftung ist. Der Bund haftet also seinerseits dem Dritten gegenüber, auch ohne dass ein Verschulden von Seiten von Bundesorganen oder der Truppe oder von Wehrmännern vorliegt. Seine Haftung ist eine Kausalhaftung, im Gegensatz der Haftung des Wehrmannes dem Bund gegenüber.

Der Regressanspruch des Bundes gegenüber dem Fehlbaren verjährt binnen eines Jahres seit dem Tage, an dem der Bund die Haftung gegenüber dem Drittschädigten anerkannt hat oder zur Leistung von Schadenersatz verurteilt worden ist. (Art. 118.) Auch hier ist die Verjährungsfrist eine längere, wenn der Bund seinen Regressanspruch aus einer strafbaren Handlung herleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN.

1. Haftung für persönliche Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Art. 119 wiederholt die Vorschrift von Art. 91 MO bezüglich der Verpflichtung des Wehrmannes, die ihm übergebenen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande zu erhalten. Der Wehrmann haftet für den Verlust und die Beschädigung dieser Gegenstände.

Neu ist die Bestimmung, dass der Wehrmann bei Verlust und Beschädigung der oben erwähnten Gegenstände haftet, wenn er nicht nachweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Dem Wehrmann wird also nach neuem Recht der Beweis des Nichtverschuldens auferlegt, was eine Umkehr der üblichen Beweislast darstellt. Es ist dies eine wichtige Neuerung; denn Art. 91 MO kannte diese Umkehr der Beweislast nicht, und die Rekurskommission hatte mehrfach entschieden, dass es nicht angehe, dem Wehrmann den Entlastungsbeweis aufzubürden, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Die neue Regelung bedeutet eine Erschwerung der Stellung des Wehrmannes. Dagegen bleibt die Haftung selbstverständlich trotz der Umkehr der Beweislast eine Verschuldenshaftung. Wo kein Verschulden vorliegt, ist kein Schadenersatz zu zahlen.

Die Beweislast dafür, dass und welcher Schaden entstanden ist, liegt auch nach dem neuen Recht dem Bunde ob.

2. Haftung für anvertrautes Kriegsmaterial.

Die Haftung besteht nicht nur für eigentliches Korpsmaterial im engeren Sinne, sondern für Kriegsmaterial allgemein. Art. 120 bezeichnet als Kriegsmaterial „Korps- und Instruktionsmaterial, Munition und Sprengstoffe, **Verpflegungsmittel**, Verbrauchsmaterial usw.“. Der Ausdruck „usw.“ deutet darauf hin, dass diese Aufzählung nicht eine abschliessende, sondern eine bloss beispielsweise ist.

Der Wehrmann haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm anvertrauten Kriegsmaterials gleich wie für die persönliche Bewaffnung und Ausrüstung. Er hat also auch hier den Beweis zu erbringen, dass ihn am Verlust oder an der Beschädigung von Kriegsmaterial kein Verschulden trifft.

3. Haftung für Rechnungsführung und für die Kontrolle der Rechnungsführung.

Art. 122 erklärt zunächst die Rechnungsführer für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsmässige Verwendung verantwortlich. In Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der Schweiz. Armee vom 22. August 1949 wird festgestellt, wer Rechnungsführer ist.

Art. 122 erklärt ferner die Kontrollorgane bei Verletzung ihrer Kontrollpflichten für haftbar. Die Kontrollorgane haften dann nicht, wenn der Schaden auch bei Durchführung der vorschriftsmässigen oder nach den Umständen gebotenen Kontrollen eingetreten wäre, oder wenn er anlässlich der Kontrollen nicht festgestellt werden konnte.

Auch die Haftung des Rechnungsführers und der Kontrollorgane ist selbstverständlich eine Verschuldenshaftung und keine Kausalhaftung.

Was die Haftung des Einheitskommandanten für die Rechnungsführung anbelangt, sei auf folgendes verwiesen:

Nach Art. 134 des DR war der Einheitskommandant für den Haushalt der Einheit direkt verantwortlich. Nach Art. 4 des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Schweiz. Armee haben die Kommandanten die Führung des Rechnungswesens in ihrem Kommandobereich zu überwachen. Ferner haben

sie dafür zu sorgen, dass die ihnen zugeteilten Kontrollorgane ihre Kontrollen regelmässig ausüben. Die Kommandanten, und damit auch der Einheitskommandant, sind also nach dem neuen Recht für die Rechnungsführung nicht mehr direkt verantwortlich, sondern sie sind verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Kontrollfunktionen nicht pflichtgemäss ausüben.

4. Verlust und Beschädigung des Eigentums des Wehrmannes.

Bisher fehlten allgemeine gesetzliche Bestimmungen darüber, ob dem Wehrmann, der im Militärdienst Verlust oder Schaden an seinem persönlichen Eigentum erleidet, dafür ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund zusteht. Einzig Art. 16 der Verordnung über die Offiziersausrüstung vom 4. Mai 1948 billigte dem Offizier bei Beschädigung und Verlust von Kleidungsstücken in aussergewöhnlichen Fällen eine Entschädigung zu.

Art. 121 Al. 1 stellt nun den Grundsatz auf, dass allgemein der Wehrmann für Verlust und Beschädigung seines Eigentums selbst aufzukommen habe. Dagegen sieht Art. 121 Al. 2 eine ausnahmsweise Entschädigungspflicht des Bundes vor, wenn der Schaden mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehles in unmittelbarem Zusammenhange steht. In Frage kommen praktisch: Verlust oder Beschädigung von Brillen, Uhren, Zahnprothesen usw. Wenn die Voraussetzungen von Art. 121 Al. 2 zutreffen, so steht dem Wehrmann ein rechtlicher Anspruch auf eine Entschädigung zu. Es braucht sich indessen nicht immer um eine Vollentschädigung zu handeln. Die Entschädigung soll angemessen sein. Selbstverständlich ist, dass ein Entschädigungsanspruch nur dann besteht, wenn der Wehrmann den Verlust oder die Beschädigung nicht selber verschuldet hat.

Wenn Art. 121 auch systematisch nicht recht unter den Titel „Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis“ passt, so ist es doch sehr zu begrüssen, dass eine allgemeine Vorschrift über Verlust und Beschädigung von Eigentum des Wehrmannes nunmehr aufgestellt worden ist. Das Fehlen einer solchen wurde als Mangel empfunden. Bis jetzt wurde etwa aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung bezahlt. Nach dem neuen Recht hat der Wehrmann wie gesagt unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung.

III. ZUSTÄNDIGKEIT.

Die Art. 123 und 124 regeln die Zuständigkeit.

1. Erstinstanzlicher Entscheid.

In Art. 123 Al. 1 wird festgestellt, dass über den Anspruch des Bundes auf Schadenersatz gegenüber dem Wehrmann die für das betreffende Sachgebiet zuständige Abteilung des EMD entscheidet. Diese Abteilungen sind unter dem Titel XII Art. 126 aufgezählt. Wo Zweifel besteht, welche Abteilung erstinstanzlich zuständig sei, bezeichnet das EMD die zuständige Abteilung.

Zur erstinstanzlichen Beurteilung sind nur die Abteilungen und nicht etwa bloss Sektionen oder Unterabteilungen zuständig. Eine rekursfähige Verfügung muss also von einer der in Art. 126 aufgezählten Abteilungen ausgehen.

2. Weiterziehung an die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung.

Nach Art. 124 können in Fällen der Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis die Entscheide der Abteilungen an die Rekurskommission weitergezogen werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert. Die Weiterziehung ist also auch in Bagatellfällen möglich. Der Wehrmann soll in jedem Falle die Gewähr haben, dass eine von der Verwaltung unabhängige Instanz die Frage seiner Haftung überprüfen kann. Das erst- und oberinstanzliche Verfahren wird im Titel XII eingehend behandelt.

3. Zuständigkeit des Bundesgerichtes.

Gemäss Art. 123 Al. 2 entscheidet das Bundesgericht über den Rückgriff des Bundes gegenüber dem Urheber einer Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen. Es handelt sich hier um das Rückgriffsrecht des Bundes gemäss Art. 29 MO.

4. Zuständigkeit der Rekurskommission gemäss BRB vom 19. Oktober 1948 über die Haltung von Instruktorwagen.

Bekanntlich stehen die Instruktorwagen in der dienstfreien Zeit, im Urlaub und während den Ferien zur privaten Verfügung des Halters. Art. 21 des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses sieht nun vor, dass der Instruktor für fahrlässig verursachte Eigen- oder Drittschäden, die aus dienstlicher oder ausserdienstlicher Fahrzeugverwendung entstehen, nach Massgabe seines Verschuldens haftet. Über die Frage der Haftung entscheidet erstinstanzlich die Abteilung für Heeresmotorisierung und oberinstanzlich die Rekurskommission. Bei dienstlichen Fahrten ist dies selbstverständlich.

Die Haftung des Instructors für einen Schaden, den er anlässlich einer ausserdienstlichen Verwendung des Fahrzeuges verschuldet, stellt streng rechtlich eigentlich eine Haftung nach Beamtenrecht dar, so dass das Bundesgericht zuständig wäre. Aus Zweckmässigkeitsgründen hat indessen der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung auch dieser Fälle erstinstanzlich der Abteilung für Heeresmotorisierung und oberinstanzlich der Rekurskommission übertragen. Diese ausnahmsweise Regelung darf indessen nicht ausdehnend auf andere analoge Fälle angewandt werden.

Schlussbemerkungen.

Die neue Regelung gestattet, trotz der Strenge, die ihr ihrem militärischen Charakter gemäss notwendigerweise anhaften muss, sämtlichen Umständen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen und so das richtige Recht zu finden. Wesentlich ist, dass die untersuchenden und urteilenden Instanzen die neue Regelung nicht schematisch anwenden.